

+ 1. Transportschein +

Seit dem Jahr 1996 wurde die allgemeine Verpflichtung den Warentransport zusammen mit einem vordruckierten Begleitschein zu versenden, abgeschafft. Heute wird der Transportschein (bzw. auch Lieferbestätigung) vor allem zur Bestätigung der Lieferung der Waren (Verkaufswaren und Anlagegüter) genutzt, ohne dass das Eigentum übergeht (beispielsweise bei Reparatur, Verarbeitung, Hinterlegung, Leihgabe, usw.) oder er wird zur zeitversetzten Rechnungsstellung (fatturazione differita) genutzt.

Der Transportschein (D.D.T.) ist in zweifacher Ausführung auszustellen. Die Form des Transportscheins ist frei, er muss jedoch folgende Mindestangaben aufweisen:

- = progressive Nummerierung;
- = Datum des Transports;
- = anagrafischen Daten des Verkäufers sowie des Käufers;
- = falls der Transport von einem Dritten durchgeführt wird, auch dessen anagrafischen Daten;
- = Natur, Anzahl und Qualität der Waren;
- = Grund des Transports (Verkauf, Lagerung, Verarbeitung, Reparatur, Leihgabe, ...).

Wie oben bereits angemerkt, muss der Transportschein verpflichtend für folgende Lieferungen ausgestellt werden:

- = falls der Verkäufer das System der zeitversetzten Rechnungsstellung nutzen möchte (Ausstellung der Rechnung innerhalb von 15 Tagen des Folgemonats der Lieferung oder Versendung der Waren), oder
- = für die Warenlieferung an Dritte ohne, dass das entsprechende Eigentum an den Kunden übergeht (z.B.: Verarbeitung, Reparatur, Leihgabe, Werkverträge, usw.).

Ausnahmen der verpflichtenden Ausstellung eines Transportscheins:

- = im Falle der unverzüglichen Rechnungsstellung;
- = Warenverkäufe von Privaten.

Gemäß Artikel 53, Absatz 1, der D.P.R. 633/72 wird von Seiten der Finanzverwaltung vermutet, dass all jene Güter bereits verkauft wurden, welche vom Unternehmen zuvor eingekauft, importiert oder produziert wurden und sich nicht an einem jener Orte befindet, an welchen das Unternehmen seine Tätigkeit ausführt und welche vorschriftsmäßig dem MwSt.-Amt gemeldet wurden (z.B.: Zweigniederlassungen, Filialen, Geschäfte, Magazine, Transportmittel, usw.). Aus diesem Grund müssen Warentransporte zwischen Niederlassungen des Unternehmens, welche dem MwSt.-Amt gemeldet wurden, nicht von einem Transportschein begleitet werden.

Zu beachten: Das Gesetz Nr. 136/2010 hat neue Vorschriften bzgl. des Materialtransports vorgesehen. Auf dem Lieferschein des Materials, welches auf Baustellen genutzt wird, muss verpflichtend auch der Eigentümer sowie das amtliche Kennzeichen („Targa“) des Fahrzeugs, mit welchem das Material geliefert wird, angegeben werden.

= **Neuerung:**

Auf dem Materiallieferschein, welcher in Baustellen genutzt wird, muss neuerdings der Eigentümer sowie die „Targa“ des Fahrzeugs angegeben werden!

Nachfolgend einige Fälle von Transporte:

Beschreibung	D.D.T.
Warentransport zwischen verschiedenen Niederlassungen eines Unternehmens (Sitz, Geschäft, Lager, usw.)	Es muss kein D.D.T. ausgestellt werden, solange die entsprechenden Niederlassungen dem MwSt.- Amt gemeldet wurden.
Warentransport zwischen Sitz und Baustelle .	Falls die Baustelle dem MwSt.-Amt gemeldet wurde: kein D.D.T. andernfalls muss ein D.D.T. ausgestellt werden.
Materialtransport	D.D.T.
Warentransport an Messestände	D.D.T.
Warenbewegungen für Installation oder Reparatur	D.D.T., um die Annahme des Warenverkaufs zu erreichen.
Warentransport mittels Privatfahrzeug	Falls der Warentransport von Seiten eines Privaten getätigt wird, welcher keine unternehmerische Tätigkeit ausführt, muss kein D.D.T. ausgestellt werden. Falls der Warentransport innerhalb einer unternehmerischen Tätigkeit ausgeführt wird, muss ein D.D.T. ausgestellt werden.
Austausch in Garantie	Auf dem D.D.T. muss der Grund der Lieferung "Austausch in Garantie, gemäß Art. 73, Absatz 2, des D.P.R. Nr. 633/72 angegeben werden.

+ 2. Newsflash +

2.1. Kontrollen INAIL

Nach den vermehrten Kontrollen von Seiten des nationalen Vorsorgeinstituts (INPS) verstärkt nun auch das nationale Institut für Versicherung gegen Arbeitsunfälle (INAIL) seine Kontrollen. Deshalb empfehlen wir Ihnen sich mit Ihrem Arbeitsrechtsberater in Verbindung zu setzen, um die eigene Position beim INAIL auf ihre Richtigkeit zu prüfen (auch jene der Familienangehörigen).

2.2. Öffentliche Ausschreibungen

Seit 1. Oktober ist das neue elektronische Vergabeportal von öffentlichen Ausschreibungen der Autonomen Provinz Bozen online. Auf der Homepage www.ausschreibungen-suedtirol.it werden alle öffentlichen Ausschreibungen der Provinz veröffentlicht. Auch die Anfragen zur Teilnahme an den öffentlichen Ausschreibungen muss online abgewickelt werden.

2.3. Innergemeinschaftliche Verkäufe

Ein kürzlich erlassener Urteilsspruch des Kassationsgerichts hat nun geklärt, wie die Warenlieferung bzw. -versendung, in ein anderes EU-Mitgliedsland, zu dokumentieren ist und zwar mit folgenden Unterlagen:

- = Rechnung ohne MwSt., ausgestellt an einen, im anderen EU-Mitgliedstaat, ansässigen Kunden (Betrieb);
- = INTRA – Meldung;
- = Lieferschein oder internationaler Frachtbrief (CMR);
- = Bankbeleg für die Zahlung der gelieferten Ware.

= dr. hubert lanthaler + dr. hubert berger + dr. luca bordato
rag. josef berger + dr. lorin wallnöfer + dr. sabine pfattner

Nur anhand der oben aufgelisteten Unterlagen können die Rechnungen solcher Verkäufe ohne MwSt. ausgestellt werden. Fehlen diese Dokumente, kann von Seiten der Finanzverwaltung, die nicht berechnete MwSt. beanstandet werden, da die effektive Ausfuhr der Waren in ein anderes EU-Mitgliedsland nicht bewiesen werden kann.

Wir empfehlen dringendst bei Abwicklung innergemeinschaftlicher Verkäufe ein weiteres schriftliches Dokument vorzubereiten, welches die effektive Ausfuhr der Waren belegt und welches vom ausländischen Kunden, bei Erhalt der Waren unterschrieben und abgestempelt zurückgeschickt wird.

Für jegliche Auskunft in Zusammenhang mit den Themen dieses Rundschreibens, können Sie uns gerne auch anrufen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beraterteam